

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO-BA-AII)

Praxisordnung

**für den Bachelorstudiengang „Verwaltungswissenschaft (für
Verwaltungsfachwirt:innen)“ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in
Niedersachsen – HSVN –
vom 01.08.2025**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Grundsätze für die Durchführung der berufspraktischen Studienzeit**
- § 2 Organisatorische Ausgestaltung**
- § 3 Die Durchführung der Praxiszeit**
- § 4 Die Prüfungsleistung in der Praxiszeit**
- § 5 Inkrafttreten**

§ 1

Grundsätze für die Durchführung der berufspraktischen Studienzeit

- (1) Im Trimester 5 – dem Praxismodul – werden die Studierenden unter der Verantwortung der Hochschule am Arbeitsplatz praktisch ausgebildet.
- (2) Die Praxiszeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und soll den Studierenden eine auf eigene Erfahrung begründete vertiefte praxisbezogene Bildung vermitteln. Sie finden grundsätzlich bei der Behörde der Studierenden als Ausbildungsbehörde statt. Alternativ können die Studierenden bei einer anderen geeigneten Stelle, wahlweise auch im Ausland, in der Privatwirtschaft oder bei Verbänden ein sogenanntes externes Praktikum absolvieren.
- (3) Das Studium ist so gestaltet, dass die Studierenden aufgrund unmittelbarer Erfahrungen den Theorie-Praxis-Bezug kennen lernen und darüber hinaus Einblicke in die verwaltungsmäßigen, betrieblichen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge ihres zukünftigen Wirkungsfeldes erhalten. Am „Lernort Praxis“ sollen die Studierenden daher unter den Bedingungen der öffentlichen Verwaltung, also möglichst in der Funktion einer Sachbearbeitung der Laufbahngruppe 2 in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, oder gegebenenfalls unter betrieblichen Bedingungen Aufgaben zur möglichst vollständigen und selbstständigen Erledigung zugewiesen bekommen. Es ist anzustreben, ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung entsprechende Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse zu verleihen.

§ 2

Organisatorische Ausgestaltung

- (1) Um einen einheitlichen Ausbildungsstand an den verschiedenen Lernorten der Praxisausbildung zu gewährleisten, arbeiten die Ausbildungsbehörden mit der Hochschule eng zusammen. Bei der Hochschule ist als Koordinierungsstelle für die Praxisausbildung ein Praxisbüro eingerichtet.
- (2) Zu den Aufgaben des Praxisbüros zählen insbesondere die:
 - Beratung und Unterstützung der Ausbildungsbehörden zu Fragen der Praxisausbildung,
 - Koordination der Studieninhalte in der Hochschule und der Praxis,
 - Information der Ausbildungsbehörden über Entwicklungen in der praktischen und theoretischen Ausbildung,
 - Mitwirkung bei Maßnahmen zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Praxisausbildung in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht,
 - Information und Beratung der Studierenden zu Fragen der Praxisausbildung.

Die Ausbildungsbehörden bestellen eine oder einen hierzu besonders befähigte Beamtin oder Beamten oder eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit vergleichbarer Qualifikation zur Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung sorgt für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Ausbildungsbehörde und der Hochschule, lenkt und überwacht die Durchführung des Praxismoduls und betreut die Studierenden. Empfehlungen des Praxisbüros hinsichtlich der möglichen Aufgabenverteilung in den Ausbildungsbehörden finden sich auf der Homepage des Praxisbüros der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.

§ 3

Die Durchführung der Praxiszeit

- (1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt nach Maßgabe der Modulbeschreibung, welchen Organisationseinheiten die Studierenden zugewiesen werden. Vor Beginn einer Praxiszeit ist für alle Studierenden ein Zeitplan für die Zuweisung zu den einzelnen Ausbildungsstellen aufzustellen und ihnen in Schriftform auszuhändigen.
- (2) Einzelne Abschnitte der Praxiszeit können außerhalb der Ausbildungsbehörde bei einer anderen Behörde oder Einrichtung der öffentlichen Verwaltung abgeleistet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Studierenden dadurch auf ihr späteres, berufsspezifisches Wirkungsfeld praktisch vorbereitet werden. Das gilt auch für den Fall, dass die Ausbildungsbehörden nicht in der Lage sind, die in den Modulkatalogen vorgegebenen Ausbildungsinhalte den zeitlichen Vorgaben entsprechend zu vermitteln. Über Maßnahmen nach Satz 2 und 3 entscheidet die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Praxisbüro. Das Einhalten der jeweils davon betroffenen Qualifikationsziele und Modulinhalte ist sicherzustellen.

§ 4

Die Prüfungsleistung im Praxismodul

- (1) Die Prüfungsleistung besteht aus einer Präsentation im Sinne des § 12 Abs. 6 SPO-BA-All aus der eigenen Praxis der oder des Studierenden und einer sich daran anschließenden mündlichen Prüfung gemäß § 12 Abs. 5 SPO-BA-All von etwa 15 Minuten

Dauer. Themengebiete für diese Prüfungsleistungen werden durch die Hochschule vorgegeben.

- (2) Die Prüfungsleistung wird insgesamt von einer oder einem von der Ausbildungsleitung zu bestimmenden Prüfenden und einer hauptamtlich Lehrenden oder einem hauptamtlich Lehrenden der HSVN bewertet und benotet. Beide Prüfenden haben sich auf eine Note zu einigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praxisordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Änderungen treten an dem der hochschulöffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.